

# CORONAVIRUS

## INFO-SERVICE FÜR BETRIEBE



## Buchhaltung

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Fachverband Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie

Der Fachverband Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie empfiehlt den zum Bilanzbuchhalter, Buchhalter und Personalverrechner bestellten Mitgliedern der Wirtschaftskammer die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen:

- [Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bilanzbuchhalter](#)
  - [mit Begleitblatt](#)
- [General Terms and Conditions for Certified Management Accountant](#)
- [Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Buchhalter](#)
  - [mit Begleitblatt](#)
- [General Terms and Conditions for Accountants](#)
- [Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Personalverrechner](#)
  - [mit Begleitblatt](#)
- [General Terms and Conditions for Payroll Accountants](#)
- [Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Buchhalter und Personalverrechner](#)
  - [mit Begleitblatt](#)
- [General Terms and Conditions for Accountants and Payroll for Accountants](#)

Der Fachverband UBIT empfiehlt als wirtschaftsfreundliches Mittel der Streitschlichtung folgende Zusatzvereinbarung:

- [Optionale Zusatzvereinbarung - Mediationsklausel](#)

Die AGB und die Beiblätter zu den AGB wurden rechtlich auf Aktualität überprüft und hinsichtlich der DSGVO überarbeitet.

Ergänzende Formulare:

- [Mustervereinbarung über eine Auftragsverarbeitung nach Art 28 DSGVO: EU-Datenschutz-Grundverordnung \(DSGVO\): Mustervertrag](#)
- [Vollmachtformulare und Musterformular Datenschutzerklärung](#)

siehe auch unter [www.ubit.at/dsgvo-bh](http://www.ubit.at/dsgvo-bh)

Die Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist nur dann sinnvoll, wenn diese auch zum Vertragsinhalt werden. Es empfiehlt sich dringend, eine ausdrückliche – am besten schriftliche – Bestätigung der Anerkennung der AGB seitens des Vertragspartners einzufordern. Im Streitfall hat das Gericht insbesondere zu prüfen, ob der Partner klar und deutlich genug auf die Einbeziehung der AGB hingewiesen wurde.

Die Übermittlung von AGB auf Rechnungen, Lieferscheinen oder dergleichen ist grundsätzlich wirkungs- und sinnlos.

Nachteilige, ungewöhnliche und überraschende Klauseln, also Klauseln, mit denen der andere Vertragspartner nach den Begleitumständen des Vertrages und dem Erscheinungsbild der Urkunden nicht rechnen brauchte, werden nicht Vertragsinhalt, wenn sich diese lediglich in AGB finden, also

nicht eigens ausverhandelt werden, es sei denn, der Vertragspartner wurde ausdrücklich darauf hingewiesen.

Individualvereinbarungen – soweit im Streitfall belegbar – gehen AGB immer vor!

Stand: 20.05.2019